

bereits Schwierigkeiten. Häufig steht die Verpflichtung des Werk tätigen in keinem Verhältnis zur begangenen Handlung. So wurde z. B. in einer Beratung über einen Kameradendiebstahl solange auf den Betreffenden eingewirkt, bis dieser sich verpflichtete, in einem Sonderinsatz im Betrieb bis Jahresende 30 Stunden und im Jahre 1962 50 Stunden zu leisten. Der Erlös sollte dem Nationalen Aufbauwerk zugeführt und der Beschluß der Kaderakte beigefügt werden. Der Staatsanwalt, der in dieser Beratung zugegen war, hat nichts getan, um der Konfliktkommission zu helfen, einen erzieherisch wirksamen Beschluß zu fassen. Man ließ sich offensichtlich davon leiten, daß der Täter wegen Nachschlüssel-diebstahls vorbestraft war. Dann hätte aber in erster Linie geprüft werden müssen, ob die Verhandlung vor der Konfliktkommission überhaupt richtig war.

Die meisten dieser Verpflichtungen oder der Empfehlungen an den Betriebsleiter (Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz u. ä.) stehen in keinem Zusammenhang mit den Rechtsverletzungen und den erzieherischen Aufgaben der Konfliktkommission. Man stellt dabei nur den Einzelfall heraus und betrachtet ihn isoliert von den gesellschaftlichen Problemen des Betriebes. Die Staatsanwälte, die die Protokolle und Beschlüsse zugestellt erhalten, setzen sich ungenügend mit diesen Mängeln auseinander. In Zwickau wurden z. B. an Konfliktkommissionen in etwa 16 Fällen Hinweise gegeben, daß sie die Beratungen in einer ungesetzlichen Besetzung durchführten. Auf die inhaltlichen Mängel wurde jedoch nicht hingewiesen. Damit hilft der Staatsanwalt den Konfliktkommissionen nicht, die erzieherische Wirkung der Beratungen zu erhöhen.

#### Zur Verantwortung der Justiz- und Sicherheitsorgane

Die Richtlinie über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen legt für das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht die Möglichkeit der Abgabe von Verfahren bei geringfügiger Verletzung der Strafgesetze fest. Das bedeutet, daß jedes Organ verantwortlich zu überprüfen hat und auf Grund seiner Erfahrungen und Kenntnisse der gesamten Umstände, der Verhältnisse des Betriebes, der Stärke des Kollektivs usw. einschätzen muß, ob die Übergabe eines Verfahrens möglich ist. Das Gericht kann dabei durchaus zu einer anderen Auffassung kommen als das Untersuchungsorgan und der Staatsanwalt, insbesondere weil hier Schöffen mitarbeiten, die unmittelbar aus den Betrieben kommen. Sicher wird den größten Anteil bei der Abgabe der Verfahren das Untersuchungsorgan zu tragen haben. Man kann aber die Frage nicht so stellen wie die Genossen in Karl-Marx-Stadt, daß jede Abgabe eines Verfahrens durch den Staatsanwalt eine Kritik an der Arbeit des Untersuchungsorgans und jede Abgabe durch das Gericht eine Kritik an der Arbeit des Staatsanwalts sei. Damit machen die Genossen die selbständige Abgabe von Verfahren zu einer Prestigefrage (ob sie das wollen oder nicht), anstatt die Verantwortlichkeit eines jeden Organs für die gewissenhafte Prüfung der Abgabe herauszustellen. Das führt dazu, daß die Verbindung zu den Konfliktkommissionen bei den Gerichten zur Zeit nur sehr gering ist. Gleichzeitig wirkt sich das auch auf die Schöffenkollektive aus, die nicht systematisch auf die Unterstützung der Konfliktkommissionen in ihren Betrieben orientiert werden.

Auch bei den durch das Untersuchungsorgan abgegebenen Verfahren gibt es keine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit. Bei den Untersuchungen in Karl-Marx-Stadt konnte festgestellt werden, daß eine Kontrolle über die Durchführung, den Ausgang und den Erfolg der abgegebenen Verfahren durch das Untersuchungsorgan nicht ausgeübt wird. In Zwickau gehen die Beschlüsse und Protokolle der Konfliktkommissio-

nen dem Staatsanwalt zu, auch wenn die Volkspolizei das Verfahren abgegeben hat. Zum Teil werden die Konfliktkommissionen in den Anschreiben der Mitarbeiter der Volkspolizei darauf hingewiesen, daß die Beschlüsse dem Staatsanwalt zu übersenden sind. Der Staatsanwalt hat vom Gesetz her die Verpflichtung, alle Beschlüsse der Konfliktkommissionen auf ihre Gesetzlichkeit hin zu überprüfen. Die Übersendung der Beschlüsse an die Staatsanwaltschaft erfolgt dann aber unter einem anderen Aspekt und hebt die Eigenverantwortlichkeit des Organs, das eine Strafsache an die Konfliktkommission abgibt, in keiner Weise auf. In den meisten Kreisen bestehen Vereinbarungen, daß jede Übergabe von Strafsachen durch die Volkspolizei über den zuständigen Staatsanwalt erfolgt. Das führt zur Gängelei und fördert nicht die Eigenverantwortlichkeit der Arbeit des Untersuchungsorgans. Dieses Durcheinander, bei dem sich letztlich überhaupt niemand verantwortlich fühlt, muß durch eine bessere Anleitung und Kontrolle des Staatsanwalts gegenüber dem Untersuchungsorgan, zu der er gesetzlich verpflichtet ist, überwunden werden.

Die Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen im Bezirk Karl-Marx-Stadt obliegt zur Zeit fast ausschließlich dem Staatsanwalt. Auch ist zu verzeichnen, daß die Gewerkschaften die Arbeit mit den Konfliktkommissionen vernachlässigen<sup>8</sup>. Eine systematische Schulung und Anleitung ist nicht gewährleistet. Auch die Betriebsgewerkschaftsleitungen schenken der Arbeit der Konfliktkommissionen zuwenig Aufmerksamkeit.

Durch den Staatsanwalt der Stadt Karl-Marx-Stadt wurde in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft ein Plan aufgestellt, nach dem alle Staatsanwälte und Richter der Stadtbezirke für bestimmte Stützpunkte verantwortlich gemacht werden. Bisher standen aber diese guten Vorsätze noch auf dem Papier. Die Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane in dieser Frage ist bisher noch ungenügend. Erst in der jüngsten Zeit wurde in den Bezirksdienststellen mit der Auseinandersetzung begonnen. Auch die Arbeit der Schöffenkollektive in den Betrieben ist viel zuwenig auf die Unterstützung der Konfliktkommissionen gerichtet worden.

Im Vergleich zur Arbeit in Halle<sup>9</sup> haben die Genossen in Karl-Marx-Stadt hier noch einiges aufzuholen. Die Justizorgane in den anderen Bezirken sollten auf Grund der Untersuchungen in diesen beiden, Bezirken ihre eigene Arbeit selbst kritisch einschätzen und in ihrer gesamten Tätigkeit den Konfliktkommissionen besondere Aufmerksamkeit widmen.

<sup>8</sup> vgl. hierzu H. Benjamin, a. a. O., S. 606.

<sup>9</sup> vgl. Benjamin-Jablonowski Krause, a. a. O.

## Im VEB Deutscher Zentralverlag erschien:

### Die Konfliktkommissionen

Dokumente und arbeitsrechtliche Bestimmungen

409 Seiten • Leinen • Preis: 4,20 DM

In dieser von Ingolf Noack und Dr. Roger Schlegel zusammengestellten und bearbeiteten Textausgabe sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Konfliktkommissionen enthalten. Aufgenommen wurden ferner Auszüge aus wichtigen Dokumenten und Beschlüssen der Partei und Gewerkschaft zu den Fragen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts, der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege sowie arbeitsrechtliche Bestimmungen, die für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen bedeutsam sind, so z. B. das Gesetzbuch der Arbeit, die Verordnung über die Arbeitszeit und Erholungsurlaub, der Beschluß über die Unterstützung der Ständigen Produktionsberatung, wichtige Bestimmungen des Arbeitsschutzes u. a.

Die Textausgabe ist ein wertvolles Arbeitsmittel für die Mitglieder der Konfliktkommissionen, für alle Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter der Volkspolizei sowie Schöffen.